

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 12 vom 2. Mai 2000**

Der Petitionsausschuss hat am 2. Mai 2000 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/50	Einbeziehung in die Altfallregelung	Dem Begehren ist entsprochen worden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/42	Beschwerde gegen ein Beseitigungsgebot	Das in Rede stehende Grundstück ist neben dem beanstandeten Anbau mit einem Gartenhaus und Anbau von ca. 26,67 m <sup>2</sup> Fläche bebaut. Mit dem vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes errichteten Gartenhaus und Anbau ist das Maß der planungsrechtlich zulässigen Bebaubarkeit auf dem Grundstück ausgeschöpft. Die darüber hinausgehende und mit dem Beseitigungsgebot beanstandete Bebauung ist zulässig. Von der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit des Beseitigungsgebotes gerichtlich überprüfen zu lassen, hat der Petent keinen Gebrauch gemacht.
S 15/53	Befreiung von der Zahlung von Abschleppkosten	In einem rechtsbeständigen Widerspruchsbescheid ist festgestellt worden, dass die Abschleppmaßnahme und die damit verbundenen Kosten rechtmäßig sind. Bei dem unstreitigen Sachverhalt hat auch der Petitionsausschuss keine Möglichkeit für eine Billigkeitsentscheidung gesehen.
S 15/79	Sofortiger Baustopp	Das Verwaltungsgericht Bremen hat den Antrag auf Erlass eines Baustopps rechtsbeständig abgelehnt. Die erteilten Baugenehmigungen sind rechtmäßig.
S 15/81	Aufenthaltsregelung	Für den in der Petition genannten iranischen Staatsangehörigen – seit kurzem Ehemann der Petentin – besteht seit dem 19. August 1999 die Verpflichtung

tung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland. Wie das Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Bremen festgestellt haben, gewähren Artikel 6 GG, Artikel 8 EMRK und § 18 AuslG dem Ehemann der Petentin kein Aufenthaltsrecht und auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung. Die beiden genannten Gerichte haben festgestellt, dass es dem Ehemann der Petentin durchaus zuzumuten ist, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen und vom Ausland her einen Visumsantrag auf Ehegattennachzug zu stellen. Die hiermit verbundenen (finanziellen) Nachteile sind nicht als so gewichtig zu bewerten, als dass sie geeignet wären, die öffentlichen Interessen an der Einhaltung der Einreisebestimmungen zu relativieren. Es liegt auch im Interesse des Ehemanns der Petentin, die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Beantragung des Visums freiwillig zu verlassen. In diesem Falle kann ihm nach dem gegenwärtigen Sachstand problemlos die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Für den Fall der nichtfreiwilligen Ausreise und einer möglicherweise folgenden Abschiebung würde sich die erneute Einreise ins Bundesgebiet schwieriger und nachteiliger für den Ehemann der Petentin gestalten. Das Visum für den Ehegattennachzug kann dann nur erteilt werden, wenn die Abschiebung zuvor befristet und die Abschiebekosten erstattet wurden. Die Abschiebekosten sind jedoch in aller Regel wesentlich höher als die Kosten einer freiwilligen Ausreise.

S 15/83  
Verbleib als Asylbegehrende im Bundesland Bremen

Entsprechend dem sog. Königsteiner Schlüssel ist die in der Petition genannte Familie aufgrund ihres ersten Asylantrages dem Bundesland Thüringen zugewiesen worden. Im Zusammenhang mit einem zweiten Asylantrag – unter Angabe von falschen Personalien – wurde die Familie dem Bundesland Bremen zugewiesen. Da die Zuweisung im ersten Asylverfahren nicht aufgehoben wurde, ist das Bundesland Thüringen für die genannte Familie zuständig. Aus diesem Grund wurden die Ausländerakten bereits an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständiger Ausländerbehörde abgegeben.